

Betriebsordnung

für die Stallungen des Reit- und Fahrvereins Großbardorf

Für das Betreten und die Benutzung der Stallungen des Reit- und Fahrvereins Großbardorf gilt folgende Ordnung:

1. Das Betreten des Stalles und aller Anlagen erfolgt **auf eigene Gefahr**.

Rauchen ist im Stall und in der Halle streng verboten.

Unbefugten ist das Betreten des Stalles untersagt.

Das Betreten der Boxen ist nur den Pferdebesitzern, von ihnen beauftragten Personen oder dem Pflegepersonal gestattet.

2. Vor dem Reiten sind die Hufe der Pferde möglichst in der Boxe auszukratzen. Sollte diese Arbeit ausnahmsweise auf der Stallgasse vorgenommen werden, ist die Stallgasse sofort wieder zu säubern.

3. Nach dem Reiten hat jeder Reiter sein Pferd ordnungsgemäß in die Boxe zurückzuführen und darauf zu achten, dass die **Boxentüre sicher eingerastet** ist.

4. Das Aufsitzen in der Stallung ist verboten.

5. Das Füttern der Pferde außerhalb der Fütterungszeiten ist im Hinblick auf den damit erweckten Futterneid möglichst zu unterlassen.

In der Stallgasse dürfen – außer Heu - keine Futtermittel gelagert werden.

6. Die Türe zur Stallgasse ist nach Betreten oder Verlassen des Stalles grundsätzlich wieder zu schließen.

7. Die Nutzung der Paddocks kann vom Reit- und Fahrverein bei ungünstigen Wetterverhältnissen eingeschränkt werden (z.B. Frost, Glatteis). Zudem kann es bei Frost vorkommen, dass auch die Oberlichter der Paddocktüren tagsüber geschlossen bleiben müssen.

8. Ab **23:00 Uhr** hat absolute **Stallruhe** zu herrschen. Der letzte, der die Stallung verlässt, ist dafür verantwortlich, dass die **Beleuchtung ausgeschaltet** ist (Halle, Reitplätze, Toiletten, Flur, Stallung und Sattelkammer) und die **Türen verschlossen** sind.

9. Besondere Vorkommnisse sind umgehend dem Pflegepersonal oder dem Vorstand zu melden.